

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 10.01.2018
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Anhang ~~13~~12 zu den Clearing-Bedingungen:

Informationsblatt

gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung und zur Änderung der Verordnung 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015

Stand 10.01.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 10.01.2018
	Seite 2

1 Einleitung

Dieses Informationsblatt („**Informationsblatt**“) richtet sich an diejenigen Clearing ~~Teilnehmer~~Mitglieder, die durch Unterzeichnung einer Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG (i) eine oder mehrere Vereinbarungen mit der Eurex Clearing AG zur Stellung von Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung, die ein Recht zur Weiterverwendung vorsehen, in Form eines Vollrechtsübertrags mit einem verbundenen Recht zur Wiederverwendung durch Unterzeichnung einer Clearing-Vereinbarung oder (ii) eine oder mehrere Vereinbarungen zur Stellung von Sicherheiten, die ein Recht zur Weiterverwendung in Übereinstimmung mit Artikel 5 der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (in der jeweils geltenden Fassung) vorsehen, eingehen, und gleichzeitig bestimmte Wertpapiertransaktionen mit der Eurex Clearing AG als Zentralem Kontrahenten tätigen.

Begriffsdefinitionen:

1. „Weiterverwendung“ bedeutet das Recht zur Verwendung von als Sicherheiten erhaltenen Finanzinstrumenten, durch die die Eurex Clearing AG (i) als Sicherheiten erhalten hat oder (ii) von Sicherheiten, welche die Eurex Clearing AG einem Clearing-Teilnehmer-Mitglied als Sicherheiten gestellt hat;
2. „Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Weiterverwendung“ („**SFTR**“) meint die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 und die Änderung der Verordnung (EU) 648/2012;
3. „Transaktion“ bedeutet eine Transaktion, welche zwischen den beteiligten Parteien eingegangen, ausgeführt oder vereinbart wurde, und bei der Finanzinstrumente durch eine Vollrechtsübertragung oder eine Vereinbarung zur Stellung von Sicherheiten gestellt oder erhalten werden.

Dieses Informationsblatt informiert vor dem Hintergrund des Artikels 15 der SFTR über die generellen Risiken und Konsequenzen, die mit der Zustimmung zur Weiterverwendung von durch Vollrechtsübertragung oder einer Vereinbarung zur Stellung von Sicherheiten zur Verfügung gestellten Sicherheiten einhergehen. Dabei beziehen sich die Informationen ausschließlich auf die gemäß Artikel 15 der SFTR benötigten Informationen zu den Risiken und Konsequenzen der Weiterverwendung und nicht auf andere Risiken und Konsequenzen, die durch bestimmte Umstände oder durch die Bedingungen der Transaktion entstehen können.

Eine Entität, welche eine Clearing Lizenz besitzt, gibt hiermit der Eurex Clearing AG ihre ausdrückliche Zustimmung zur Weiterverwendung von durch eine oder mehrere Vollrechtsübertragungen oder eine oder mehrere Vereinbarungen zur Stellung von Sicherheiten durch sie an Eurex Clearing AG gestellte Wertpapiersicherheiten und ist sich über die generellen Risiken und Konsequenzen bewusst.

Eurex Clearing AG bestätigt ebenfalls die Zustimmung zur Weiterverwendung von durch Eurex Clearing AG an einen Clearing-Teilnehmer-Mitglied durch Vollrechtsübertragung oder Vereinbarung zur Stellung von Sicherheiten gestellten Wertpapiersicherheiten und ist sich über die generellen Risiken und Konsequenzen bewusst.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 10.01.2018
	Seite 3

Dieses Informationsblatt stellt keine rechtliche, steuerliche, buchhalterische oder sonstige Beratung dar. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart, nimmt Eurex Clearing AG keine solche rechtliche, steuerliche, buchhalterische oder sonstige Beratung vor.

2 Risiken und Konsequenzen einer Weiterverwendung:

Die folgenden Risiken und Konsequenzen in Bezug auf Weiterverwendung können bestehen:

- a) Die Eigentumsrechte an den Finanzinstrumenten werden durch einen unbesicherten Anspruch auf Rückübertragung von gleichwertigen Finanzinstrumenten gemäß der Vereinbarung zur Vollrechtsübertragung oder der Vereinbarung zur Stellung von Sicherheiten ersetzt;
- b) die Finanzinstrumente werden nicht im Sinne der Vorschriften zur Verwahrung von Kundenbeständen verwahrt, und falls die Finanzinstrumente von anderen Schutzrechten für Kundenbestände ~~n~~ profitiert haben, so finden diese Rechte keine Anwendung mehr;
- c) im Falle einer Insolvenz oder eines Ausfalls ist der Anspruch auf Rückübertragung von gleichwertigen Finanzinstrumenten gegenüber dem Sicherheitennehmer (sowie jeder weitere aufgrund der Weiterverwendung entstandene Anspruch) nicht abgesichert und bestimmt sich nach den Bedingungen der Vereinbarung der Vollrechtsübertragung oder der Vereinbarung zur Stellung von Sicherheiten und des jeweiligen Rechts. Daher könnte der Sicherheitengeber gleichwertige Finanzinstrumente oder den vollen Gegenwert der Finanzinstrumente nicht zurück erhalten;
- d) für den Fall, dass eine Aufsichtsbehörde bestimmte Rechte bei der Abwicklung geltend macht, kann das Risiko bestehen, dass der Sicherheitengeber seine eigenen Rechte, beispielsweise Beendigungsrechte, nicht wahrnehmen kann;
- e) der Sicherheitengeber kann in der Ausübung seiner Stimm- und sonstigen Rechte in Bezug auf die Finanzinstrumente limitiert oder eingeschränkt sein;
- f) für den Fall, dass der Sicherheitennehmer eine Rücklieferungsverpflichtung hat, aber nicht in der Lage ist, rechtzeitig zum Zeitpunkt der Rücklieferung die benötigten gleichwertigen Finanzinstrumente zu beschaffen, kann der Sicherheitengeber möglicherweise eigene Lieferverpflichtungen aus Absicherungs- oder sonstigen Transaktionen nicht erfüllen, so dass ein Kontrahent, eine Börse oder eine sonstige Person ein Recht zur Eindeckung wahrnehmen könnte;

[...]
